

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Feuer- und Rettungswache

Herr Martin Walter, Tel. 78727-620

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr

Beschlussvorlage Nr. 003/2016

Produkt: 020 040 050 Feuerwehr - Allgem. Gefahrenabwehr

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Gemeinsamer Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt sowie Bau und Verkehr	öffentlich	27.01.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	01.02.2016

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr“ wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Am 17.12.2015 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) beschlossen, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist und das bisher geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 ersetzt hat. Da das FSHG die bisherige Rechtsgrundlage für die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr war, muss die in der Anlage enthaltene Satzung, die nunmehr das BHKG als Rechtsgrundlage benennt, neu beschlossen werden.

Bezogen auf die Inhalte des neuen BHKG, die die Satzung der Stadt Lüdenscheid betreffen, sind diese hauptsächlich redaktioneller Art.

Inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben sich lediglich in folgenden Punkten:

Im § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 9 wurde die Kostenersatzpflichtigkeit von bisher nur vorsätzlich auf zukünftig auch grob fahrlässig erweitert.

Neu hinzugekommen ist im § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Kostenersatzpflicht für Eigentümer(innen) von Industrie- und Gewerbebetrieben für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel.

Die Kostenersatzpflicht von Fahrzeughaltern(innen) wurde im § 2 Abs. 2 Nr. 4 auch auf die mitgeführten Anhänger erweitert.

Es wurde im § 2 Abs. 2 Satz 2 neu geregelt, dass auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter zu den Einsatzkosten gehören.

Aufgrund der eher geringen inhaltlichen Änderungen, mit denen darüber hinaus teilweise nur bereits geltende Rechtsprechung umgesetzt wurde, rechnet der Fachdienst 37 durch das neue BHKG nicht mit nennenswerten Einnahmeverbesserungen.

Lüdenscheid, den 12.01.2016

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage/n:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr